

# Anordnung

der

## Ersatzwahl Mitglied des Gemeinderates

**vom 27. September 2026 für den Rest der Amtsdauer 2024-2028**

---

Der Gemeinderat von Buttisholz,

gestützt auf § 10 ff des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004, auf das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 und die Gemeindeordnung Buttisholz vom 30. April 2007, rev. 30. November 2017

beschliesst:

### **Wahltag**

Am Sonntag, 27. September 2026, wählen die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten der Gemeinde Buttisholz, vorbehältlich einer stillen Wahl,

– ein Mitglied des Gemeinderates

für den Rest der Amtsdauer 2024 - 2028.

### **Wahlverfahren**

Die Ersatzwahl hat im Urnenverfahren zu erfolgen (Art. 15 Abs. 2 Gemeindeordnung Buttisholz). Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht.

Wahlvorschläge müssen bis spätestens Montag, 10. August 2026, 12.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung, Schalter Zentrale Dienste, Oberdorf 4, eintreffen.

Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind gemäss § 28 StRG durch mindestens 10 Stimmberechtigte der Gemeinde Buttisholz zu unterzeichnen.

Keine stimmberechtigte Person darf mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Name der stimmberechtigten Person, die mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, wird auf allen Wahlvorschlägen gestrichen. Die Unterschrift kann nach der Einreichung des Wahlvorschlags nicht mehr zurückgezogen werden.

Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags müssen für den Verkehr mit den Behörden eine Person als Vertreterin oder Vertreter und eine weitere Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gilt die erstunterzeichnete Person als Vertreterin oder Vertreter, die zweitunterzeichnete Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter.

Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten amtlich beschafft und zusammen mit einer Blankoliste allen Stimmberechtigten bis spätestens 4. September 2026 zugestellt. Die Stimmberechtigten können gegen Übernahme der Kosten zusätzliche amtlich gedruckte Kandidatenlisten beziehen. Die Bestellungen haben innert zweier Wochen ab Ablauf der Eingabefrist der Wahlvorschläge zu erfolgen.

Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Diese Angaben werden von der Gemeindebehörde öffentlich bekannt gemacht.

### **Stille Wahl**

Wird als Mitglied des Gemeinderates nicht mehr als eine Kandidatur eingereicht, so ist die / der Vorgeslagene in stiller Wahl gewählt. Das Ergebnis wird in einem Protokoll festgehalten und veröffentlicht.

### **Stimmberechtigung und Stimmregister**

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 22. September 2026 ihren politischen Wohnsitz in Buttisholz geregelt haben.

Zur Wahl wird nur zugelassen, wer im Stimmregister steht. Das unbearbeitete Stimmregister liegt auf der Gemeindeverwaltung, Zentrale Dienste, zur Einsichtnahme auf. Die Stimmberechtigten und die in der Gemeinde organisierten Parteien können beim Stimmregisterführer durch Gesuch Eintragung oder Streichung beantragen. Am Dienstag, 22. September 2026, wird das Stimmregister abgeschlossen.

Entspricht der Stimmregisterführer einem Stimmrechtsgesuch nicht, so kann die gesuchstellende Person innert drei Tagen beim Gemeinderat einen Stimmrechtsentscheid verlangen. Der Gemeinderat hat Stimmrechtsentscheide in einem raschen Verfahren zu fällen.

Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach den §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988.

### **Zweiter Wahlgang**

Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat das absolute Mehr erreicht, ist das Wahlverfahren nach den §§ 90 und 91 StRG fortzusetzen. Ein allfälliger 2. Wahlgang findet am 8. November 2026 statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Donnerstag, 1. Oktober 2026, 12.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Buttisholz, Zentrale Dienste, eintreffen. Für die Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten und der Vertreterin oder des Vertreters des Wahlvorschlags. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer das relative Mehr erreicht.

Der im ersten Wahlgang nicht besetzte Sitz kann durch stille Nachwahl besetzt werden.

Buttisholz, 29. Juni 2026

**Gemeinderat Buttisholz**